

EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZRECHT (EG ZUM KESR)

VERNEHMLASSUNGSERGEBNISSE

3. ABSCHNITT: FÜHRUNG DER BEISTANDSCHAFTEN

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
3. ABSCHNITT: FÜHRUNG DER BEISTANDSCHAFTEN	
A. Allgemeine Bestimmungen	
<p><i>Ernennung der Beiständinnen und Beistände</i> § 18. Die KESB ernennt zur Führung von Beistandschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Privatpersonen, b. Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände 	<p>GPV (ebenso GPV Bezirk Andelfingen, Aesch, Aeugst a. A., Affoltern a. A., Andelfingen, Bachenbühlach, Bauma, Berg a. I., Bonstetten, Dägerlen, Dietikon, Dinhard, Dürnten, Embrach, Flaach, Flurlingen, Feuerthalen, Grüningen, Hagenbuch, Höri, Humlikon, Illnau-Effretikon, Fehraltorf, Glattfelden, Kleinandelfingen, Kyburg, Lindau, Marthalen, Maschwanden, Maur, Mettmenstetten, Niederglatt, Niederhasli, Oberembrach, Oberglatt, Oberstammheim, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Schlatt, Stallikon, Thalheim, Trüllikon, Truttikon, Uitikon, Unterengstringen, Unterstammheim, Volken, Wallisellen, Waltalingen, Weiningen, Weisslingen, Wettswil a. A, Wila und Winkel): Begrüssen es sehr, dass zur Führung der Beistandschaften die Privatpersonen den Berufsbeiständen gleichgesetzt werden.</p> <p>Gossau: Bei den Erläuterungen zu § 18 fehlen insbesondere Aussagen zur Rekrutierung und zum Coaching der privaten Beistände durch die KESB. In der Organisation der KESB ist in diesem Bereich eine entsprechende personelle Dotierung vorzusehen, welche mit Rekrutierung, Coaching und der Weiterbildung von privaten Mandatsträgerinnen beauftragt ist. Dazu bestehen in den Städten Zürich und Winterthur gute Vorgaben.</p> <p>Urdorf: Für die privaten Mandatsführenden ist ein geeignetes Evaluationsverfahren einzuführen. Geeignete private Mandatstragende haben an einer obligatorischen Einführung teilzunehmen und müssen sich regelmässig weiterbilden. Die dazu notwendigen Kurse sind durch die Fachbehörde zu organisieren.</p> <p>JUKO (ebenso Hausen a. A.): In Bezug auf die Führung von Massnahmen von Minderjährigen sollte bei den Privatpersonen als Mandatsträger der Hinweis erfolgen, dass diese in Bezug auf Kinderbelange erfahren sein müssen (vgl. Art 147 Abs. 1 ZGB).</p>
<p><i>Aufsicht</i> § 19. Die Beiständinnen und Beistände</p>	<p>JUKO: Es ist ungenügend präzisiert, welche Aufgaben und Kompetenzen der fachlichen und welche der administ-</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
<p>unterstehen fachlich der Aufsicht der KESB. Diese erteilt ihnen die notwendigen Weisungen.</p>	<p>rativen Aufsicht zugewiesen werden. Eine Präzisierung mit klarer Regelung erscheint besonders wichtig, weil die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände im Kinderschutz der administrativen Aufsicht des AJB unterstehen. Wenn formuliert wird, dass die Beiständinnen und Beistände der fachlichen Aufsicht der KESB unterstehen, ergibt sich in der Praxis eine Spaltung der Aufsicht, deren Konsequenzen in der Kooperation und Koordination nur mit klarer Regelung aufgefangen werden können.</p> <p>Die KESB soll „die notwendigen Weisungen erteilen“. Hier besteht Klärungsbedarf. Sind damit die den Mandatsträgern erteilten Aufgaben gemeint, Details der Rechenschaftsberichte, etc. oder soll damit ihre Arbeit eingehender begleitet werden? Letzteres wäre mit der vom ZGB vorgesehenen Aufgabenteilung zwischen Behörde und Mandatsträger nicht vereinbar, führt in der Praxis aber hin und wieder zu Abgrenzungsproblemen.</p> <p>GP:</p> <p>Art 419 ZGB deutet an, dass es ein Beschwerdeverfahren betreffend die Führung der Beistandschaften vor der KESB geben muss. Das ist einer der wenigen Punkte, die das ZGB nicht eingehend regelt. Das EG KESR sollte zumindest in den Grundzügen regeln, was die Behörde beim Eingang einer Beschwerde tun muss (schriftliches oder mündliches Verfahren, Sanktionsmöglichkeiten gegenüber einem fehlbaren Beistand; Möglichkeit des Einschreitens auch von Amtes wegen oder auf Anzeige einer Person, die nicht zum Kreis der Beschwerdeberechtigten nach Art 419 ZGB gehört).</p>
<p><i>Aufnahme des Inventars</i></p> <p>§ 20. ¹ Das Inventar enthält die zu verwaltenden Aktiven und Passiven sowie die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben. Diese sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> genau zu verzeichnen und soweit erforderlich zu schätzen, übersichtlich darzustellen. <p>² Reicht die Beiständin oder der Beistand das Inventar nicht unverzüglich ein oder ist dieses mangelhaft, setzt die KESB Frist an. Sie kann die Frist mit der Androhung verbinden, das Inventar im Säumnisfall auf Kosten der</p>	<p>Winterthur:</p> <p>Wir begrüßen die Möglichkeit der Ersatzvornahme mit Kostenfolge für den säumigen Beistand bzw. die Beiständin, sowie die Möglichkeit, dass die KESB das Notariat mit der Aufnahme eines öffentlichen Inventars beauftragen kann. Hingegen erachten wir es nicht als sinnvoll, die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben ins Inventar aufzunehmen. Dies wird weder in Art 405 Abs. 2 nZGB verlangt, noch ist es möglich, Ausgaben und Einnahmen an einem Stichtag zu erfassen. Vielmehr ist im Abklärungsverfahren zu klären, welche Einnahmen durch den Beistand oder die Beiständin zu verwalten sind und welche Ausgaben damit gedeckt werden müssen. Dies ist entsprechend im Errichtungsbeschluss festzuhalten.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
<p>Beiständin oder des Beistandes durch einen Dritten erstellen zu lassen. Das Gleiche gilt bei mangelhafter Inventaraufnahme.</p> <p>³ Die KESB prüft und genehmigt das Inventar.</p> <p>⁴ Ordnet die KESB ein öffentliches Inventar an, beauftragt sie die Notarin oder den Notar.</p>	
<p><i>Rechnungsführung und Berichterstattung</i></p> <p>§ 21. ¹ Die Beiständin oder der Beistand reicht den Bericht gemäss Art. 411 ZGB und die Rechnung gemäss Art. 410 ZGB sowie den Schlussbericht und die Schlussrechnung gemäss Art. 425 ZGB innert zwei Monaten nach Ablauf der Berichtsperiode ein. Bei Verzug setzt die KESB eine Nachfrist an. Sie kann die Frist mit der Androhung verbinden, den Bericht und die Rechnung im Säumnisfall auf Kosten der Beiständin oder des Beistandes durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Das Gleiche gilt bei mangelhafter Berichterstattung und Rechnungsablage.</p> <p>² Die Rechnungen und die Schlussrechnung enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vermögensstatus, b. die Veränderungen des Vermögens in Bestand und Anlage, c. die Ausgaben und Einnahmen, d. die Belege. 	<p>Winterthur: Die Fristen werden als realistisch eingeschätzt.</p> <p>ZAV: Die Aufnahme des Inventars und die Rechnungsführung sowie die Frage der Entschädigung sind ausreichend präzise. Die Rechnungslegung ist detailliert geregelt, die Berichterstattung ausserhalb der finanziellen Angelegenheiten wird indes nicht näher konkretisiert. Es wäre wünschenswert, wenn z. B. in § 21 EG zum KESR ausdrücklich festgehalten würde, dass die Beistände über die wesentlichen Vorgänge Akten zu führen haben, insbesondere Aufzeichnungen und Protokolle. Ev. könnte dies auch durch entsprechende Weisungen an die Mandatsträgerinnen und –träger erreicht werden. Das Bundesrecht verweist zwar bezüglich Sorgfalt der Mandatsträgerinnen und –träger auf die Bestimmungen des Auftrages im Obligationenrecht, welche eine Rechenschaftsablegungspflicht für alle wichtigen Vorgänge enthält (Art. 400 OR). Ohne saubere Aktenführung ist ein Nachvollziehen der wichtigsten Vorgänge und somit eine Kontrolle der Tätigkeit der Mandatsträgerinnen und –träger ausserhalb der finanziellen Angelegenheiten indes meist kaum möglich, weshalb darauf ein besonderes Augenmerk zu legen ist.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
<p><i>Anlage und Aufbewahrung von Vermögen</i> § 22. Der Regierungsrat regelt die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens von betroffenen Personen in einer Verordnung.</p>	<p>Winterthur: Wir begrüßen eine einheitliche Regelung der Vermögensanlage in einer kantonalen Verordnung und das Ende der unterschiedlichen Anlagebestimmungen der verschiedenen Vormundschaftsbehörden sehr.</p> <p>Zürich: Die VB Zürich verfügt wohl über die grösste Erfahrung bei der Anlage und Aufbewahrung von Vermögen. Wir sind gerne bereit, die Regierung bei der Ausarbeitung der regierungsrätlichen Verordnung zu unterstützen.</p>
<p>ev. neue Bestimmung</p>	<p>Zürich: § 72 EG ZGB (Kostentragung) sollte aus Gründen der Einheitlichkeit in das EG KESR übernommen werden. Dies ist noch die einzige Bestimmung im EG ZGB zu den Kosten, während die übrigen Bestimmungen zu den Kosten im EG KESR enthalten sind (vgl. dazu unsere Ausführungen zu § 32).</p>
<p>B. Volljährige Personen</p>	
<p><i>Berufsbeistandschaften</i> <i>a. Im Allgemeinen</i> § 23. ¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, ausreichend Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes zu bezeichnen.</p>	<p><u>Allgemein</u> Winterthur: Wir stellen fest, dass in Bezug auf die minderjährigen Personen die mit der Führung der Massnahmen betrauten kantonalen Jugend- und Familienberatungsstellen über zu wenig personelle Ressourcen verfügen. Der Kanton ist gefordert, diesbezüglich ebenfalls für eine ausreichende Anzahl an Beiständinnen und Beiständen zu sorgen. Analog zum Erwachsenenschutz muss die KESB andernfalls die Möglichkeit haben, auf Kosten des Kantons einen Beistand oder eine Beiständin zu ernennen.</p> <p>Wir erachten es als wichtig, dass die Berufsbeistände und Berufsbeiständinnen einer Institution angehören (früher Amtsvormundschaften bzw. neu Berufsbeistandschaften), welche die fachliche Begleitung und ein unterstützendes Sekretariat gewährleistet. Sinnvollerweise rekrutieren, schulen und unterstützen diese Institutionen auch die privaten Beiständinnen und Beistände. Eine Ungleichbehandlung von privaten- und Berufsbeiständen bzw. Beiständinnen gilt es zu vermeiden. Wir schlagen folgende Formulierung vor: <i>„Die Gemeinden führen Berufsbeistandschaften und sind verpflichtet ausreichend Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände sowie geeignete private Beiständinnen und Beistände zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes zu bezeichnen.“</i></p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p><i>Die Berufsbeistandschaften sind für personelle Führung und insbesondere für die Weiterbildung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände sowie die Ausbildung und Beratung der privaten Beiständinnen und Beistände zuständig.</i></p> <p><i>Die KESB kann bei Säumnis der Gemeinden auf deren Kosten Berufsbeiständinnen oder Berufsbeistände ernennen.“</i></p>
	<p>SVK (ebenso Hirzel, Oberrieden und Richterswil):</p> <p>Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Es macht keinen Sinn, quasi auf Vorrat Berufsbeiständinnen bzw. –beistände zu bezeichnen. Vielmehr geht es im praktischen Einzelfall jeweils darum, innert nützlicher Frist eine geeignete Beiständin oder einen geeigneten Beistand zu finden bzw. zu ernennen, wobei keine fachliche Hierarchie zwischen Privat- und Berufsbeiständinnen bzw. –beiständen besteht bzw. bestehen soll. Dass in dieser Situation eng mit dem Sozialamt der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person zusammengearbeitet werden muss, liegt auf der Hand. Daher ist § 18 vollkommend ausreichend.</p>
	<p><u>Abs. 1:</u></p> <p>GPV (ebenso GPV Bezirk Andelfingen, Aesch, Aeugst a. A., Affoltern a. A., Altikon, Andelfingen, Bachenbülach, Bauma, Berg a. I., Bonstetten, Dägerlen, Dietikon, Dinhard, Dürnten, Embrach, Flaach, Flurlingen, Feuerthalen, Glattfelden, Grüningen, Hagenbuch, Höri, Humlikon, Illnau-Effretikon, Fehraltorf, Feuerthalen, Kleinandelfingen, Kyburg, Lindau, Marthalen, Maschwanden, Maur, Mettmenstetten, Niederglatt, Niederhasli, Oberembrach, Oberglatt, Oberstammheim, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Schlatt, Stallikon, Thalheim, Trüllikon, Truttikon, Uitikon, Unterengstringen, Unterstammheim, Volken, Wallisellen, Waltalingen, Weiningen, Weisslingen, Wettswil a. A, Wila und Winkel):</p> <p>Es dürfte in der Praxis unmöglich sein, den Begriff „ausreichend“ zu konkretisieren, weshalb die Bestimmung ersatzlos zu streichen ist.</p>
	<p>Gossau:</p> <p>Stimmt der Bestimmung zur Sicherstellung des Vollzugs zu, mit der Bitte, die kantonale Aufsichtsstelle möge Hinweise machen, was „ausreichend“ bedeuten soll, um allfällige Differenzen zwischen Gemeinden und KESB zu regeln.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>VZGV (ebenso Dürnten, Gemeindekonferenz Bezirk Meilen, Feuerthalen und Glattfelden): Es ist nicht einsehbar, weshalb diese Pflicht den Gemeinden auferlegt wird. Sinnvoller wäre es, dies den Trägerschaften der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, also den Zweckverbänden und denjenigen Gemeinden, an die sich andere angeschlossen haben, zu überbinden. Dass jede kleine Gemeinde, bei der höchstens eine Hand voll Fälle geführt werden, für den Notfall einen geeigneten Berufsbeistand bezeichnen muss, obwohl sie mit dem Kindes- und Erwachsenenschutz selbst nicht mehr befasst ist, ist nicht nachvollziehbar.</p>
	<p>Bäretswil: Es ist nicht praktikabel, dass jede einzelne Gemeinde Berufsbeistände ernennt. Damit soll die gleiche Organisation beauftragt werden, welche für die einzelne KESB zuständig sein wird (also beispielsweise der Zweckverband) oder wie heute direkt die KESB selbst. Die Gemeinde wird zukünftig viel zu weit weg von der Ausführung im Erwachsenenschutzrecht sein. Die KESB selbst muss wissen, wie viele Beistände sie zur Aufgabenerfüllung benötigt.</p>
	<p>Pro Infirmis: Befürwortet grundsätzlich die Bezeichnung einer ausreichenden Anzahl und den Einsatz von geeigneten und professionellen vormundschaftlichen Mandatsträgerinnen und -trägern.</p>
	<p>avenirsocial: Es wird versäumt, hier eine für unseren Berufsverband sehr wichtige Neuerung des KESR zu verankern. In Art. 400 nZGB) wird festgelegt, dass einer Beistandsperson genügend persönliche, fachliche und zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen muss. Yvo Biderborst, Dr. jur, Leiter Rechtsabteilung VB Zürich schreibt dazu in einem Kommentar zum KESR (in AJP/PJA 1/2010) "Je nach Aufgabenstellung braucht es eventuell besondere Befähigungen oder Eigenschaften des Amtsträgers und wohl auch wegen dieser Erkenntnis wird ... auch expressis verbis besonderes Gewicht darauf gelegt, dass der Beistand genügend Ressourcen zur Verfügung hat." Auch Kurt Affolter, einer der Mitautoren des KESR hat in zahlreichen Schriften und Vorträgen auf die Notwendigkeit der ausreichenden zeitlichen Ressourcen der Mandatspersonen hingewiesen, die notwendig sind, um die im KESR klar definierten Aufgaben zu erfüllen (vergl. Handout VB – SOD Tagung 2009). Er sprach dabei von maximal 40 Fällen pro 100 Stellenprozente ohne kaufmännische Sachbearbeitung, resp. von 80 Fällen pro 100 Stellenprozente mit 50 Prozent Sachbearbeitung.</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	Das EG KESR bietet die Chance, die Fallbelastung im Bereich der KES-Mandate verbindlich für alle öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber zu verankern und dafür zu sorgen, dass die offen auslegbare Formulierung von 'ausreichend BerufsbeiständInnen' griffig wird.
<p>² Die KESB kann bei Säumnis der Gemeinde auf deren Kosten eine Berufsbeiständin oder einen Berufsbeistand ernennen.</p>	<p>SoKo (ebenso Birmensdorf, Hedingen, Hittnau, Hombrechtikon, Kappel a. A., Rifferswil, Rüti, Stallikon, Uster und Weiningen): Der Vollzug der Vorgabe, inkl. Kostenrahmen, ist durch die kantonale Aufsicht zu regeln, um Differenzen zwischen der KESB und den Gemeinden zu Lasten der Schutzbedürftigen Person zu vermeiden. Folglich ist Abs. 2 mit folgendem Satz zu ergänzen: <i>In strittigen Fällen entscheidet die kantonale Aufsicht.</i></p>
<p><i>b. Zusammenarbeit unter Gemeinden</i> § 24. Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung dieser Aufgabe mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt in einer vom Gemeindegesetz zugelassenen öffentlich-rechtlichen Rechtsform und in der Regel innerhalb eines Bezirkes.</p>	<p>GP: Das Gesetz sollte ausdrücklich sagen, dass ein ZV zur Führung von Beistandschaften organisatorisch unabhängig vom Zweckverband sein sollte, der die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde führt. Zuviel Nähe zwischen Aufsicht und Beaufsichtigung ist zu vermeiden.</p>
<p><i>Entschädigung und Spesenersatz</i> <i>a. Im Allgemeinen</i> § 25. Die KESB legt die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständinnen und Beistände in der Regel mit der Abnahme des Rechenschaftsberichtes fest.</p>	<p><u>§ 25 ff.</u> Greifensee: Begrüssst die detaillierte Regelung des Kantons ausdrücklich. Sie ermöglicht eine Einheit im Bereich der Mandatsentschädigung und des Spesenersatzes. Die heutigen Regelungen der einzelnen Gemeinden wären mit dem neuen Recht nicht mehr praktikabel.</p> <p>Gossau (ebenso Kappel a. A.): Begrüssst diese Regelung ausdrücklich, insbesondere weil die unerwünschte Konkurrenzierung in der Entschädigung sowohl für Private als auch für professionelle Beistände aufgehoben wird.</p> <p>Dietikon: Die Entschädigung und der Spesenersatz dürfen vom Kanton nicht zu eng gefasst werden. Es ist ein Mini-</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
	<p>malbetrag festzulegen, sodass das Bundesrecht nicht unterlaufen wird. Auf die Praxis in den Gemeinden soll Rücksicht genommen werden können. Die Höhe der Entschädigungen sowie des Spesenersatzes soll von der Trägerschaft (Vertragsgemeinden oder Zweckverband) bestimmt und in der Gebührenordnung festgehalten werden.</p>
<p><i>b. Grundlagen der Bemessung</i> § 26. ¹ Die Entschädigung für die Tätigkeit während der zweijährigen Berichtsperiode beträgt Fr. 1000 - Fr. 25 000. Dauert die Tätigkeit weniger als zwei Jahre, wird die Entschädigung entsprechend gekürzt.</p>	<p>VZGV (ebenso Dürnten, Feuerthalen, Glattfelden und Gemeindekonferenz Bezirk Meilen): Zu begrüssen ist einerseits der für die Entschädigung vorgesehene Rahmen von CHF 1'000 bis CHF 25'000, andererseits aber auch die Möglichkeit, diesen in begründeten Fällen zu unter und vor allem zu überschreiten. Wäre letzteres nicht vorgesehen, hätte dies zur Folge, dass ein Beistand (mit professionellem Hintergrund), der für die Verwaltung eines hohen Vermögens verantwortlich ist und dafür grossen Aufwand betreibt, zu einem Bruchteil dessen entschädigt würde, was bei einer Verwaltung durch einen Treuhänder zulasten des Vermögens in Rechnung gestellt würde. Wünschenswert wäre allerdings, wenn der Rahmen der Entschädigung nicht im EGz-KESR sondern in der in § 27 erwähnten Verordnung dazu festgelegt würde, was eine einfachere Veränderung an geänderte Verhältnisse ermöglichen würde.</p>
<p>² Die Bemessung des Spesenersatzes richtet sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes vom 27. September 1998 und seiner Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Winterthur: Die Bemessung des Spesenersatzes muss sich in den Städten Winterthur und Zürich primär nach den städtischen Spesenregelungen richten und das kantonale Personalrecht soll nur subsidiär zur Anwendung kommen.</p> <p>Zürich: Die Stadt Zürich verfügt über ein eigenes Personalrecht. Andere Gemeinden kennen allenfalls ebenfalls eigene Richtlinien zur Bemessung des Spesenersatzes. Deshalb ist die ausschliessliche Anwendbarkeit des kantonalen Personalgesetzes für die Bemessung des Spesenersatzes zumindest für die Stadt Zürich nicht sinnvoll, da dieselben Mitarbeitenden für die Bemessung des Spesenersatzes im Rahmen einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme das kantonale Personalgesetz anwenden müssen, während beim Spesenersatz derselben Mitarbeitenden ausserhalb Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen das städtische Personalrecht zur Anwendung gelangt. Dies soll in diesen Gemeinden immer und nicht nur in begründeten Fällen möglich sein (Abs. 4).</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
<p>³ In begründeten Fällen kann die KESB</p> <p>a. von der Entschädigung gemäss Abs. 1 nach oben oder unten abweichen und den Spesenersatz gemäss Abs. 2 anders bemessen,</p> <p>b. die Entschädigung und den Spesenersatz als Pauschale ausrichten.</p>	<p>Zürich:</p> <p>Heute ist es praxisüblich, Entschädigung und Spesen als Pauschalen auszurichten. Nur in begründeten Fällen werden die Entschädigungen gestützt auf detaillierte Aufstellungen des angefallenen Aufwands gesprochen (z.B. bei Rechtsanwält/innen). Deshalb sollte die Ausrichtung der Entschädigung und des Spesenersatzes als Pauschalen nicht nur in begründeten Fällen möglich sein.</p> <p>Wenn für die Erfüllung von einzelnen Aufgaben spezifische Fachkenntnisse erforderlich sind, werden auch Fachspezialisten zur Beiständin oder zum Beistand ernannt (z.B. Rechtsanwältinnen). In solchen Fällen sollen die Tarife der entsprechenden Berufsverbände zur Anwendung gelangen. Dies könnte allenfalls auch in der regierungsrätlichen Verordnung festgehalten werden (vgl. § 27).</p> <p>¹ <i>Die Entschädigung für die Tätigkeit während <u>einer</u> zweijährigen Berichtsperiode ...</i></p> <p>² <i>Die Bemessung des Spesenersatzes richtet sich, <u>vorbehältlich anderweitiger Regelungen</u>, nach den Bestimmungen des Personalgesetzes ...</i></p> <p>³ <i><u>Entschädigung und Spesenersatz können auch als Pauschalen ausgerichtet werden.</u></i></p> <p>⁴ <i><u>In begründeten Fällen kann die KESB von der Entschädigung gemäss Abs. 1 nach oben oder unten abweichen und den Spesenersatz gemäss Abs.2 anders bemessen.</u></i></p>
<p>c. <i>Verordnung</i></p> <p>§ 27. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bemessung der Entschädigung der Beiständinnen und Beistände für Erwachsene in einer Verordnung.</p>	<p>Wetzikon:</p> <p>Die Stadt Wetzikon begrüsst, dass die Entschädigung privater Beiständinnen und Beistände in einer kantonalen Verordnung geregelt wird. Damit werden die heute markanten Unterschiede der kommunalen oder regionalen Regelungen beseitigt. Gleichzeitig wird der Wert des Engagements privater Mandatsträger anerkannt.</p> <p>Winterthur:</p> <p>Die Vernehmlassung ist den betroffenen Kreisen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.</p> <p>Zürich:</p> <p>Die VB Zürich verfügt wohl über die grösste Erfahrung bei der Bemessung von Entschädigungen. Wir sind gerne bereit, die Regierung bei der Ausarbeitung der regierungsrätlichen Verordnung zu unterstützen</p>
<p>d. <i>Kostentragung bei Mittellosigkeit</i></p> <p>§ 28. ¹ Können Entschädigung und Spe-</p>	<p>Bäretswil:</p> <p>Hier muss gewährleistet sein, dass die Daten zwischen der KESB und der Gemeinde ausgetauscht werden</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
<p>senersatz nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, trägt die Kosten jene Gemeinde, in der die betroffene Person zivilrechtlichen Wohnsitz hat.</p>	<p>dürfen. Ansonsten zahlt die Gemeinde nur und kann sich nicht aktiv um die Rückzahlung bemühen.</p>
<p>² Kommt die betroffene Person nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, kann die KESB sie zur Nachzahlung der Kosten verpflichten.</p>	<p>VZGV (ebenso Dürnten, Glattfelden und Gemeindekonferenz Bezirk Meilen): Um eine Nachzahlung anzuordnen, muss eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kenntnis von den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten. Vorzusehen wäre daher entweder eine Meldepflicht der betroffenen Person oder der Gemeinde, die davon Kenntnis erhält.</p>
	<p>SVK (ebenso Hirzel, Oberrieden und Richterswil): Nur bei laufenden Massnahmen ist es sinnvoll, dass die KESB die Nachzahlung der Kosten zugunsten der Gemeinde veranlasst. Nach Abschluss der Massnahme sollte die Gemeinde die Sachbearbeitung (Bewirtschaftung der – potentiellen – Rückforderung) übernehmen, hat sie doch – im Gegensatz zur KESB – ein konkretes Interesse an der Überprüfung der finanziellen Situation der betroffenen Person.</p>
<p>³ Beim Tod der betroffenen Person können die Erben bis zur Höhe der verbleibenden Aktiven zur Nachzahlung der Kosten verpflichtet werden.</p>	
<p>⁴ In den Fällen von Art. 442 Abs. 2 ZGB trägt bis zur Übernahme des Verfahrens durch die Wohnsitzbehörde die Gemeinde am Aufenthaltsort der betroffenen Person die Kosten gemäss Abs. 1.</p>	
<p>C. Minderjährige Personen</p>	
<p><i>Inventar über das Kindesvermögen</i> a. <i>Private Inventaraufnahme</i> § 29. ¹ Der pflichtige Elternteil muss der</p>	<p>Winterthur: Die Frist von zwei Monaten nach Zustellung der entsprechenden Aufforderung ist knapp, da eine allfällige Ausschlagung durch den Elternteil sichergestellt werden muss. In unserer Praxis werden verwitwete Eltern-</p>

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
<p>KESB das Inventar nach Art. 318 Abs. 2 und 3 ZGB innert zwei Monaten nach Zustellung der entsprechenden Aufforderung einreichen. Die KESB kann die Frist in begründeten Fällen erstrecken.</p> <p>²Die KESB prüft und genehmigt das Inventar.</p>	<p>teile etwa zwei Wochen nach dem Tod des Ehepartners eingeladen, und ein erstes Gespräch findet etwa nach vier bis sechs Wochen statt. Dann sind zwar nicht alle Unterlagen verfügbar, doch eine erste Abschätzung ist möglich, ob eine Ausschlagung geprüft werden muss. Dies dauert in knappen Fällen dann nochmals einige Wochen.</p> <p>Wir schlagen folgende Formulierung vor: <i>„Der pflichtige Elternteil muss der KESB das Inventar ... innert zwei Monaten nach dem Todesfall einreichen.“</i></p>
<p><i>b. Amtliche Inventaraufnahme</i></p> <p>§ 30. ¹Die KESB ordnet auf Kosten des pflichtigen Elternteils ein amtliches Inventar an,</p> <p>a. wenn die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge der Verpflichtung nach § 29 nicht nachkommt,</p> <p>b. wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das eingereichte Inventar unvollständig oder unrichtig ist,</p> <p>c. auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge,</p> <p>d. in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.</p> <p>²In den Fällen von Abs. 1 lit. a und b erfolgt die amtliche Inventaraufnahme erst nach erfolglos gebliebener Abmahnung.</p>	<p>Zürich:</p> <p>Die KESB soll die Möglichkeit haben, auch bei Kindesvermögensinventaren ein öffentliches Inventar durch den Notar aufnehmen zu lassen. Zur Verdeutlichung ist dies in § 30 aufzuführen, auch wenn die Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Art. 405 Abs. 3 nZGB gestützt auf die Verweisungsnorm von Art. 327 lit. c Abs. 2 nZGB auch im Kindesschutzrecht gilt.</p> <p><i>Neuer Absatz:</i></p> <p>³ <u>Ordnet die KESB ein öffentliches Inventar an, beauftragt sie mit dessen Aufnahme die Notarin oder den Notar.</u></p>
<p><i>c. Amtliches Nachlassinventar</i></p> <p>§ 31. Ordnet die KESB die Aufnahme eines amtlichen Nachlassinventars nach § 125 EG zum ZGB an, entfällt die Pflicht zur Aufnahme eines privaten Inventars.</p>	

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
<p><i>Entschädigung und Spesenersatz</i> <i>a. Private Beiständinnen und Beistände</i> § 32. ¹ Die Festsetzung der Entschädigung sowie des Spesenersatzes für private Beiständinnen und Beistände richtet sich nach §§ 25 - 28.</p>	<p>Zürich: In Abs. 1 ist statt auf §§ 25 - 28 nur auf §§ 25 - 27 hinzuweisen.</p> <p>CVP: Eine Kostenpflicht muss differenziert vorgesehen werden.</p>
<p>² Die Kostentragung richtet sich nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom (KJHG)*. <i>* Antrag des Regierungsrates vom 16. Dezember 2009 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Vorlage 4657.</i></p>	<p>Zürich: Es ist grundsätzlich zu begrüssen, dass die Kostentragung der Entschädigung sowie des Spesenersatzes für berufliche und private Beiständ/innen gleich geregelt ist. Da für die beruflichen Beiständ/innen das KJHG zur Anwendung gelangt, liegt es auf der Hand, dieses auch für private Beiständ/innen für anwendbar zu erklären. Gemäss § 7 E KJHG sind die Leistungen nach diesem Gesetz unentgeltlich, vorbehältlich §§ 18 und 36 sowie in anderen Erlassen geregelte Entschädigungen. Für die in § 36 E KJHG aufgeführten Leistungen sind Gebühren zu erheben, so u.a. für Nachlassregelungen. Für solche Aufgaben ordnet die VB Zürich für minderjährige Kinder sehr häufig Vertretungsbeistandschaften an (Vater gestorben, hinterlässt Ehefrau und minderjähriges Kind; die Mutter ist hinsichtlich der Nachlassregelung in einer Interessenkollision). Hier muss der Beistand für seine Leistungen aus dem Nachlassvermögen entschädigt werden können. So wird es wohl stets auch weitere Situationen geben, die in § 36 E KJHG nicht geregelt sind, bei denen die Unentgeltlichkeit stossend ist. Deshalb ist im EG KESR ein entsprechender Vorbehalt zu machen. ² <i>Die Kostentragung richtet sich nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom ... (KJHG). <u>In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.</u></i></p>
<p><i>b. Berufsbeistandschaften</i> § 33. Die Entgeltlichkeit der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände für die Führung der Beistandschaften sowie die Pflicht zur Tragung der Kosten richtet sich nach den Bestimmungen des KJHG.* <i>* Antrag des Regierungsrates vom 16. Dezember 2009 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Vorlage 4657.</i></p>	

EG zum KESR Entwurf	Stellungnahmen
<p><i>Ergänzendes Recht</i></p> <p>§ 34. ¹ Im Übrigen richtet sich die Führung der Beistandschaften für minderjährige Personen nach den Bestimmungen für die volljährigen Personen.</p> <p>² Die Bestimmungen für die Beiständinnen und Beistände gelten sinngemäss für die Vormundinnen und Vormunde.</p>	<p>Winterthur:</p> <p>Diese Bestimmung ist mit einem Zusatz zu ergänzen, wonach der Kanton sicherzustellen hat, dass die Aufträge der KESB an die Jugend- und Familienberatungsstellen effizient ausgeführt werden.</p>
	<p>Zürich:</p> <p>Hier wird darauf hingewiesen, dass die Berufsbeiständ/innen für Kinder fachlich der Aufsicht der KESB, administrativ den Jugend- und Familienberatungsstellen des AJB unterstehen. Zumindest in der Stadt Zürich unterstehen die Berufsbeiständ/innen für Kinder administrativ dem kommunalen Sozialdienst. Dies ist in den Erläuterungen entsprechend zu präzisieren.</p>